

## **Parlamentarischer Vorstoss**

2019/627

Geschäftstyp: Motion

Titel: Bildungsoffensive 2025: Motion für einen zeitgemässeren Zielartikel

im Bildungsgesetz

Urheber/in: FDP Fraktion

Zuständig: Andreas Dürr

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 26. September 2019

Dringlichkeit: ---

Das Baselbieter Bildungsgesetz beschreibt in § 2 das Bildungsziel. Die Bestimmung ist veraltet und angesichts der heutigen Realitäten nicht genügend. Die eigentliche Aufgabe des Zielparagraphen wäre es, den Schulen im Kanton Basel-Landschaft bildungspolitische Ziele zu formulieren, die den gesellschaftlichen Wandel in der Bildung widerspiegeln und somit sicherstellen, dass die ausgebildeten Schülerinnen und Schüler im Berufsleben Erfolg haben. Diese Ziele müssen einfach und verständlich formuliert sein, und keine Unsicherheit in der Auslegung des Bildungsgesetzes zulassen. Die heutige Formulierung erfüllt diese Anforderungen jedoch nicht. Im Folgenden einige Beispiele, die dies zeigen:

- § 2 Absatz 1 scheint lediglich eine grundsätzliche philosophische Betrachtung der Bildung als solche anzustreben.
- § 2 Absatz 2 lässt unklar, was unter «geschlechtlicher» oder «kultureller Identität» verstanden wird, und inwiefern dies für die Bildung entscheidend sein soll.
- § 2 Absatz 6: Es gibt keinen Grund für die Beachtung einer «geschlechtergerechten Pädagogik» für «die Schulen, ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion». Im Gegenteil: die Schulen müssen die Schülerinnen und Schüler, unabhängig des Geschlechts, bestmöglich auf das Bestehen im Arbeitsmarkt vorbereiten.

Der zeitgemässer formulierte Zielartikel darf aber nicht toter Buchstabe bleiben, sondern im Gesetz sind auch die Massnahmen zu nennen, mit welchen die Wirksamkeit der neuen Zielnorm evaluiert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, einen Änderungsvorschlag für einen zeitgemässeren Zielartikel im Bildungsgesetz zu unterbreiten sowie darin die Massnahmen für dessen Wirkungskontrolle aufzuführen.